



---

**BEKANNTMACHUNG ZUR GEWÄHRUNG VON VERLUSTBEITRÄGEN ZUR  
UNTERSTÜTZUNG DES HANDELS UND DES HANDWERKS GEMÄSS DEM  
GESAMTSTAATLICHEN FONDS ZUR UNTERSTÜTZUNG VON WIRTSCHAFTS-,  
HANDWERKS- UND HANDELSTÄTIGKEITEN 2022**

**Art. 1 – PRÄMISSE**

1. Nach Einsichtnahme:
  - in die Absätze von 65-ter bis 65-septies des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2017, Nr. 205 zur Einrichtung eines "Fonds zur Unterstützung der Wirtschafts-, Handwerks-, und Handelstätigkeiten";
  - in das Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 24. September 2020 über die "Aufteilung, Fristen, Zugangs- und Abrechnungsmodalitäten von Beiträgen an die Gemeinden der inneren Gebiete, gemäß dem Fonds zur Unterstützung der Wirtschafts-, Handwerks-, und Handelstätigkeiten für jedes der Jahre von 2020 bis 2022", veröffentlicht im staatlichen Gesetzesanzeiger, Allgemeine Serie, Nr. 302 vom 04.12.2020";
  - in den Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. 243 vom 11.08.2021, mit welchem die Bekanntmachung für das Jahr 2021 genehmigt wurde.
2. Mit dieser Bekanntmachung beabsichtigt die Gemeinde, Handels- und Handwerkstätigkeiten zu unterstützen, indem sie die Kriterien und Bedingungen für die Gewährung eines Verlustbeitrages festlegt. Diese Bekanntmachung zielt darauf ab, eine schnelle Unterstützung für kleine und kleinste Unternehmen zu bieten, auch um die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID19-Pandemie zu bewältigen, wobei die Fristen, die Komplexität der Bewertung der gestellten Anträge und die Auszahlung der Beiträge in Übereinstimmung mit den Zielen des obenerwähnten Dekretes des Ministerpräsidenten vereinfacht werden.

**Art. 2 – FINANZIELLE AUSSTATTUNG**

1. Die finanzielle Ausstattung der gegenständlichen Bekanntmachung beträgt für das Jahr 2021 Euro 24.655,12 (vierundzwanzigtausendsechshundertfünfundfünfzig Euro/12 Eurocent).
2. Die Summe in der Höhe von € 24.655,12 (vierundzwanzigtausendsechshundertfünfundfünfzig Euro/12 Eurocent) wird für Beiträge zur Deckung der Betriebskosten gemäß untenstehendem Artikel 5 Buchstabe a) zugewiesen. Sollte einer dieser Teilbeträge mangels Anträge nicht vollständig ausgezahlt werden, wird die Differenz zur Erhöhung des anderen Teilbetrages verwendet.

**Art. 3 – STAATLICHE BEIHILFEN**

1. Die Gewährung der in dieser Bekanntmachung genannten Begünstigungen erfolgt im Sinne und innerhalb der Grenzen der von der Europäischen Kommission erlassenen EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013, betreffend die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Europäische Union auf die „de-minimis-Beihilfen“, der EU-Verordnung Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013, betreffend die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Europäische Union auf die



„de-minimis-Beihilfen“ im Bereich Landwirtschaft .

2. In Übereinstimmung mit dem Dekret Nr. 115 vom 31. Mai 2017 über das Nationale Register für staatliche Beihilfen (RNA) sorgt die Gemeinde für die Aufnahme von Daten über den ausgezahlten Beitrag in das RNA.

#### Art. 4 – ZUM BEITRAG ZUGELASSENE SUBJEKTE

1. Förderfähig sind Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne des Dekrets des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 18. April 2005, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) sie üben wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des Handels gemäß Landesgesetz Nr. 12/2019 oder des Handwerks gemäß Landesgesetz Nr. 1/2008 aus oder nehmen neue wirtschaftliche Tätigkeiten in denselben Bereichen auf, und zwar über eine Betriebseinheit, die sich im Gebiet der Gemeinde Sankt Christina Gröden befindet;
  - b) sie sind ordnungsgemäß gegründet und im Handelsregister eingetragen und zum Zeitpunkt der Antragstellung aktiv;
  - c) sie befinden sich nicht in Liquidation oder Konkurs und sie haben kein Konkurs- oder Vergleichsverfahren anhängig.

#### Art. 5 – FINANZIERBARE INITIATIVEN

1. Die wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen können folgende finanzierbare Initiativen betreffen:
  - a) die Auszahlung von Verlustbeiträgen für die Betriebskosten. Zu den Betriebskosten gehören z. B. Rechnungen für Strom, Wasser und Telefon, Quittungen für Miet- oder Pachtzahlungen sowie Darlehensraten für den Kauf von Maschinen oder des Gebäudes, in dem sich die Betriebseinheit befindet;
  - b) Löhne und Lohnnebenkosten für Neueinstellungen auf unbestimmte Zeit im Jahr 2021;
  - c) Initiativen, welche die Umstrukturierung, Modernisierung, sowie die Erweiterung für Produkt- und Prozessinnovation von handwerklichen und kommerziellen Aktivitäten erleichtern, einschließlich technologischer Innovationen, welche mit der Digitalisierung von Online-Marketing-Prozessen und Versandhandel verbunden sind, in Form von Kapital- oder Verlustbeiträgen für den Erwerb von Maschinen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und verschiedenen Ausrüstungen, für immaterielle Investitionen, für Maurer- und Anlagenarbeiten, die für die Installation und den Anschluss von Maschinen und neu erworbenen Produktionsanlagen erforderlich sind.

#### Art. 6 – FESTLEGUNG DES BEITRAGES

1. Festlegung des Beitrags zur Deckung der in Artikel 5 Buchstabe a) genannten Betriebskosten. Jene Betriebe, die im Laufe des letzten Dreijahreszeitraumes einen größeren Mehrwertverlust erlitten haben, sollen stärker gestützt werden. Die tatsächliche Höhe des Beitrages, der jedem Unternehmen zusteht, ergibt sich unter der Berücksichtigung folgender Kriterien:



a.) Betriebe, die als Haupttätigkeit eine Handwerksarbeit gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1127 vom 17.12.2019 ausüben und demzufolge in der Handelskammer als Handwerksbetrieb eingetragen sind, erhalten auf Grund der in den Vorjahren spärlich vorhandenen Covid-19 bedingten Wirtschaftseinbussen, sowie der nachgewiesenermaßen anhaltenden starken Entwicklung im Bauwesen und demzufolge nur geringen notwendigen Zusatzmittel einen Fixbetrag, von Euro 150,00 (hundertfünfzig/00);

b.) Als Haupttätigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes 1.a.) wird jene Tätigkeit betrachtet, die durchschnittlich im Laufe der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 70% des Umsatzes erreicht. Für die Beitragsgesuche der Ausschreibung 2022 werden die Umsätze der Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 (Felder VE des Mod. IVA oder LM) herangezogen.

c.) Ausgeschlossen von der in Punkt 1a.) enthaltenen Begrenzung sind Skiprätterwerkstätten (ATECO 95.29), Pfleger der Personen (ATECO 96.02) und Holzschnitzer bzw. Kunsthandwerker (ATECO 16.29 oder 90.03);

d.) Für alle anderen begünstigten Betriebe werden die Zuschüsse auf Grund der Änderung des Umsatzes („Volume d'affari“) des Jahres 2021, gegenüber dem Durchschnitt der Umsätze der Jahre 2019 und 2020, gewährt. Bei Neugründungen der Jahre 2019, 2020 oder 2021 wird die Umsatzänderung der fehlenden Zeiträume in der Durchschnittsberechnung mit Null betrachtet bzw. als fehlend berücksichtigt.

e.) Es werden folgende Bruttobezugszuschüsse unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel veranschlagt (Mindestbetrag) :

- I.) Umsatzänderung  $\geq 0$  210 Euro
- II.) Umsatzverminderung  $< 15\%$ : 280 Euro
- III.) Umsatzverminderung  $< 25\%$ : 460 Euro
- IV.) Umsatzverminderung  $< 40\%$ : 700 Euro
- V.) Umsatzverminderung  $\geq 40\%$ : 1.050 Euro

f.) Keine Beiträge werden Betrieben gewährt, die:

I.) laut der Einkommensteuererklärung für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2021 laufend war, ein besteuertes Einkommen von mehr als 45.000 Euro (Fünfundvierzigtausend) erzielt haben (Felder RG<sup>31</sup> col. 1, RF<sup>63</sup> col. 1, LM<sup>6</sup> + LM<sup>34</sup>). Bei Gesellschaften (KG, Ohg, GmbH, AG) oder nachgewiesenen Familienbetrieben i.S. Art. 230-bis wird diese Summe zuzüglich der bei der Ermittlung des Gesamteinkommens der Gesellschaft in Abzug gebrachten Co.co.co.-Vergütungen der Gesellschafter oder deren Ehegatten auf 80.000,00 Euro (achzigtausend) erhöht.

II.) einen steuerlichen Gewinn unter der vorher genannten Schwelle haben, aber kompetenzmässige Abschreibungen i.S. der Art. 102 und 103 VPR 917/86 betreffend Immobilien von mehr als 25.000 Euro oder Immobilienleasingraten von mehr als 30.000 Euro als Kapitalanteil im Jahr 2020 geltend gemacht haben.

III.) Hotels, Residence, Garni, Restaurants, Barbetriebe, Almhütten oder Privatzimmerbetriebe sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

g.) Es werden nur jene Betriebe berücksichtigt, die am 4.12.2021 in der Handelskammer eingetragen waren und es bei Antragstellung noch sind.

h.) Für Betriebe die ganz oder teilweise in den Jahren 2020, 2021 oder 2022 in Miete sind und deren Mietzins an Subjekte bezahlt sind, die nicht von den Mietern selber besessen



bzw. beteiligt sind, werden die Beiträge um 50% erhöht;

- i.) Für Betriebe, die seit mehr als 20 (zwanzig) Jahren in Sankt Christina ihren Betriebssitz laut Handelskammer nachweisen, wird ein zusätzlicher Bruttobezugszuschuss vom 1.000 Euro gerechnet;
- j.) Für Betriebe, die in den Jahren 2020 und 2021 ihre Tätigkeit in Sankt Christina neu aufgenommen haben, wird ein zusätzlicher Bruttobezugszuschuss vom 1.000 Euro gerechnet.

Der so für jedes einzelne Unternehmen ermittelte Beitrag darf 100% der vom jeweiligen Unternehmen im Vordruck laut Anlage A erklärten Betriebskosten 2021 nicht übersteigen. Eventuell übrigbleibende Quoten des Beitrags werden anteilig auf jene Ansuchen umverteilt, für welche die Deckung von 100 % der erklärten Betriebskosten noch nicht möglich war.

- 2. Festlegung des Beitrags zur Deckung der Kosten für die in Artikel 5, Buchstabe b) genannten Initiativen: Die tatsächliche Höhe des Beitrags, der jedem Unternehmen zusteht, ergibt sich aus der in Punkt 6.) angeführten Kriterien und auf jedem Fall im Ausmaß der vorhandenen Geldmittel. Der so für jedes einzelne Unternehmen ermittelte Beitrag darf 100 % der vom jeweiligen Unternehmen im Vordruck laut Anlage A erklärten Ausgaben für solche Initiativen nicht übersteigen. Eventuell übrigbleibende Quoten des Beitrags werden anteilig auf jene Ansuchen umverteilt, für welche die Deckung von 100 % der erklärten Ausgaben für Initiativen noch nicht möglich war, und zwar bis zur Ausschöpfung des Gesamtbetrages von € 24.655,12 (vierundzwanzigtausend-sechshundertfünfundfünfzig Euro/12 Eurocent) .
- 3. Jedes Unternehmen kann nur ein Beitragsansuchen stellen und zwar für jene Tätigkeit, welche laut Eintragung in der Handelskammer als Haupttätigkeit aufscheidet. Das Ansuchen kann sich sowohl auf den Beitrag gemäß Artikel 5 Buchstabe a) als auch auf den Beitrag gemäß Buchstabe b) beziehen.

#### Art. 7 – FRISTEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG DES BEITRAGSANSUCHENS

- 1. Die interessierten Unternehmen müssen ihr Ansuchen unter Einhaltung der Vorschriften über die Stempelsteuer und, bei sonstigem Ausschluss, durch Ausfüllen des beigefügten obligatorischen Vordrucks (Anlage A) bis zum 27.09.2022 um 12.00 Uhr mittels zertifizierter E-Mail (PEC-Mail) an die Adresse [stchristina.screstina@legalmail.it](mailto:stchristina.screstina@legalmail.it) einreichen. Die PEC-Mail muss den folgenden Betreff haben: "Beitragsansuchen 2022–DMP vom 14. September 2020".
- 2. Das Ansuchen muss vom Inhaber/gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterschrieben werden, wobei auch eine Kopie eines Lichtbildausweises beigefügt werden muss.
- 3. Ansuchen werden nicht angenommen, wenn sie:
  - a. auf einem von dem in Anhang A dieser Bekanntmachung abweichenden Vordruck verfasst werden;
  - b. abweichend von den unter Punkt 1 angeführten Modalitäten eingereicht werden;
  - c. nicht vom Inhaber/gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterzeichnet sind.



4. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen des Beitragsansuchens, welche auf informatische oder telematische Probleme zurückzuführen sind, bzw. welche auf Fehler von Dritten, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

#### ART. 8 – BEWERTUNG DER BEITRAGSANSUCHEN UND AUSSCHÜTTUNG DES BEITRAGES

1. Die Obliegenheiten in Zusammenhang mit der Bewertung der Anträge und der Ausschüttung des Beitrages werden vom Gemeindeamt Buchhaltung abgewickelt.
2. In der Phase der Bewertung wird das zuständige Amt die Überprüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit des Ansuchens und des Vorhandenseins der objektiven Zulassungsvoraussetzungen gemäß den vorhergehenden Artikeln vornehmen. Falls möglich, wird das zuständige Amt in schriftlicher oder elektronischer Form rechtzeitig Erklärungen und/oder Ergänzungen anfordern.
3. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens erstellt der das zuständige Amt eine Liste der beitragsfähigen Ansuchen mit Angabe der jeweiligen Höhe des Beitrags.
4. Die endgültige Liste der Begünstigten, welche vom Gemeindeausschuss genehmigt wird, wird auf der Website der Gemeinde in der Sektion "Transparente Verwaltung" in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen zum Datenschutz veröffentlicht. Ab dem Datum der Veröffentlichung ordnet die Gemeindeverwaltung die Zahlung des Beitrags an. Der Betrag wird nach Anwendung des gegebenenfalls fälligen Vorsteuereinhaltes von 4 % gemäß Artikel 28 Absatz 2 des DPR Nr. 600/1973 mit Banküberweisung über die von den Antragstellern im entsprechenden Abschnitt des Vordrucks (Anlage A) angegebenen Bankinstitute ausbezahlt.

#### Art. 9 – PFLICHTEN ZU LASTEN DER BEGÜNSTIGTEN

1. Die Begünstigten müssen dem zuständigen Amt sämtlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, die es zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen für zweckmäßig erachtet. Bei Unvollständigkeit der Ansuchen bzw. fehlende oder verspätete Abgabe von angeforderten Zusatzunterlagen werden die Ansuchen abgelehnt.

#### Art. 10 – KONTROLLEN

1. Das zuständige Amt führt Stichprobenkontrollen an mindestens 8 Prozent der genehmigten Ansuchen durch und kontrolliert zusätzlich in allen Fällen, in denen es dies für zweckmäßig erachtet. Die Auswahl der zu prüfenden Ansuchen erfolgt durch das Los.
2. Das zuständige Amt leitet das Kontrollverfahren ein, indem es den Begünstigten die Fristen mitteilt, innerhalb welcher sie kontrolliert werden.

#### ARTIKEL 11 - WIDERRUF UND STRAFEN

1. Legt der Begünstigte die geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vor, wird der Beitrag von Amts wegen widerrufen.



2. Sollte sich bei den Kontrollen herausstellen, dass der Beitrag ohne die erforderlichen Voraussetzungen oder aufgrund falscher Angaben an den Begünstigten ausgezahlt wurde, wird die Gemeinde den Beitrag vollständig widerrufen.
3. Wird der Beitrag nach seiner Auszahlung widerrufen, ist der entsprechende Betrag zuzüglich der entsprechenden gesetzlichen Zinsen, die ab dem Wertstellungsdatum der Auszahlung des Beitrags berechnet werden, zurückzuzahlen.
4. Bei Falscherklärung werden die Gemeindeämter die zu Unrecht erhaltene Begünstigung eintreiben und zu Lasten des Erklärenden die vorgesehenen Strafen verhängen und die im Sinne des D.P.R. 8. Dezember 2000 n. 445 bei unwahren Erklärungen vorgesehenen Verfahren einleiten.

#### Art. 12 – INFORMATIONEN ÜBER DAS VERFAHREN

1. Für das gegenständliche Verfahren ist Giulia Senoner, Tel. 0471/790724, E-Mail: [contabilita@comune.santacristina.bz.it](mailto:contabilita@comune.santacristina.bz.it) die Verfahrensverantwortliche.
2. Das interessierte Unternehmen kann im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 i.g.F. Zugang zu den Verwaltungsunterlagen verlangen.

#### Art. 13 – INFORMATION IM SINNE DES ART. 13 DER EU-VERORDNUNG 2016/679 (Allgemeine Verordnung über den Datenschutz)

1. Die Daten der Teilnehmer an der gegenständlichen Bekanntmachung, welche mit der Vorlage der Beitragsansuchen und der vorgelegten Unterlagen gesammelt werden, werden im Sinne der geltenden Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten verarbeitet.
2. Im Sinne und für die Wirkungen der EU-Verordnung Nr. 679/2016 erteilt die Gemeinde die Information gemäß Artikel 12, 13 und 14 der oben genannten Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten unter folgendem Link: [www.sanktchristina.eu/datenschutz](http://www.sanktchristina.eu/datenschutz), welche für die Zwecke dieser Bekanntmachung und für die Durchführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten erhoben werden.

#### Art. 14 - SCHUTZKLAUSEL

1. Die gegenständliche Bekanntmachung stellt keine Verbindlichkeit für die Gemeinde dar, welche sich daher die Möglichkeit vorbehält, diese Bekanntmachung in jeder Phase des Verfahrens aus jedwedem Grund zu annullieren, ohne dass dies für die Antragsteller einen Grund zur Schadloshaltung aufgrund irgendeines Rechtstitels darstellt.
2. Bei Nicht-Gewährung des Beitrages haben die Antragsteller kein Recht auf Erstattung irgendwelcher Spesen in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren, auch nicht bezüglich der getätigten Barauslagen.

DER BÜRGERMEISTER  
Christoph Senoner  
(digital unterschrieben)

**Anlage: Anlage A – pflichtiges Antragsformular**